

## **Satzung**

in der Fassung vom 29.01.2020

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Matibi-Schule“ im Folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in 13059 Berlin - Lichtenberg/Hohenschönhausen, Prendener Straße 15 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 18412 B eingetragen.
2. Als Gerichtsstand gilt das für den Bezirk Lichtenberg/ Hohenschönhausen zuständige Amtsgericht.

### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck**

1. Der Verein wirkt auf der Grundlage der Verfassung. Er setzt sich dafür ein, dass die Verwirklichung seiner Interessen rechtlich gesichert sind und als gemeinnütziger Verein öffentliche Anerkennung findet.
  - a. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Matibi-Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge und Spenden. Die Mittel werden u. a. für die Organisation und Gestaltung von Schulfesten, Gestaltung des Schulhofes und der Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften verwendet.
  - b. Diesbezüglich werden vom Verein Sportwettkämpfe, Sportfeste, schulinterne Wettbewerbe sowie Museum-, Kino-, Theater-, Planetarium- und Ausstellungsbesuche unterstützt. Weiterhin kümmert sich der Verein um Mitwirkung bei Maßnahmen zur Sicherung des Schulweges.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann festgelegt werden, Mitgliedern für überdurchschnittliche Leistungen zur Förderung und zu Gunsten des Vereins eine Aufwandsentschädigung zu gewähren.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligem Austritt, Zahlungsrückstand von einem halben Jahr, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich spätestens bis zum 15. des Monats gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Monats wirksam.
1. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Mitgliedes.
3. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einspruch beim Verein zu.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Finanzierung des Vereins**

1. Die Vereinstätigkeit wird finanziert aus
  - a. Mitgliedschaftsbeiträgen,
  - b. Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines Jahres fällig.

## **§ 7 Organ des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vorher schriftlich.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder das unter Angaben von Gründen beantragen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über später eingegangene Anträge kann nur beraten werden, wenn es deren Dringlichkeit begründet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem ersten Vorsitzenden,
  - b. dem zweiten Vorsitzenden,
  - c. dem Kassierer,
  - d. dem Schriftführer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist
  - a. einzeln vertretungsbefugt.
3. Der Beirat, der aus bis zu 12 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ihre Funktion für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Gäste können geladen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. In der Mitgliederhauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie prüfen die Kassenführung, die Kasse und die Bücher mindestens einmal im halben Jahr.
3. Über das Prüfungsergebnis ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Matibi-Schule Lichtenberg/Hohenschönhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.